

Gesellschaftsvertrag zwischen der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung über die Errichtung einer Zentralstelle der deutschen Ärzteschaft zur Qualitätssicherung in der Medizin als Gesellschaft bürgerlichen Rechts

(Ärztliche Zentralstelle Qualitätssicherung)

Präambel

1. Qualitätssicherung der ärztlichen Berufsausübung ist eine autonome Aufgabe der Bundesärztekammer und der Landesärztekammern. Gleichermaßen sind die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Kassenärztlichen Vereinigungen zur besonderen Qualitätssicherung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung auf der Grundlage der berufsrechtlichen Regelungen verantwortlich.
2. Die gesamte Verantwortung der verfassten deutschen Ärzteschaft für die Qualitätssicherung der ärztlichen Berufsausübung in der ambulanten und stationären Versorgung macht eine Konzentration und Koordination der Planungsverantwortung und Normierungsvorbereitung der ärztlichen Spitzenorganisationen erforderlich. Qualitätssicherungsnormen müssen gemeinschaftlich entwickelt und vorbereitet werden. Dies dient zugleich der Wahrung der Einheitlichkeit qualitätssichernder Regeln für die ärztliche Berufsausübung.
3. Konzentration und Koordination der bundesweiten Ordnungsfunktionen der ärztlichen Spitzenorganisationen auf dem Felde der Qualitätssicherung sind auch eine Grundlage für eine wirksame Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und den Krankenhäusern im Rahmen des § 135 Abs. 2, § 137 ff. SGB V.
4. Bundesärztekammer und Kassenärztliche Bundesvereinigung wirken deshalb in der mit dieser Vereinbarung gebildeten gemeinschaftlichen Einrichtung auf eine wirksame und einheitliche Entwicklung und Ausführung der Qualitätssicherung der ärztlichen Berufsausübung im Interesse der Patienten und der Gesundheitsversorgung in der Bundesrepublik Deutschland hin.
5. Bundesärztekammer und Kassenärztliche Bundesvereinigung gehen davon aus, dass die Landesärztekammern und die Kassenärztlichen Vereinigungen gleichartige Verfahrensweisen vereinbaren, die eine Förderung der gemeinschaftlichen Planung und Beschlussfassung sowie die Ausführung der ihnen zugewiesenen Qualitätssicherungsaufgaben auf Landesebene zum Ziel haben.
6. Bundesärztekammer und Kassenärztliche Bundesvereinigung bilden diese gemeinsame Einrichtung auch mit dem Ziel, die Zusammenarbeit mit den zur Mitwirkung an der Qualitätssicherung berufenen Krankenkassen sowie auch den Krankenhausverbänden zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben wirksam und kooperativ zu gestalten.

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Zentralstelle

Die Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern), Köln, vertreten durch den Präsidenten,

und

die Kassenärztliche Bundesvereinigung, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Köln, vertreten durch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, – nachstehend auch die Gesellschafter genannt –

gründen die

„Zentralstelle der deutschen Ärzteschaft zur Qualitätssicherung in der Medizin“ [nachstehend auch „Zentralstelle“ abgekürzt]

als Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Beratung und Unterstützung der Gesellschafter bei ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen gemeinsamen Aufgaben der Qualitätssicherung der ärztlichen Berufsausübung im Rahmen ihrer jeweiligen rechtlichen Endverantwortung. Der Schwerpunkt der Aufgaben liegt in der Planung, Vorbereitung und Ausführung entsprechender Beschlüsse der Gesellschafter. Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben der Gesellschafter bleiben unberührt.
- (2) Im Einzelnen verfolgt die Gesellschaft dabei folgende Zwecke:
 1. die fachliche Vorbereitung für Entwürfe von Empfehlungen der Bundesärztekammer oder Regelungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, welche im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Bundesärztekammer und der Landesärztekammern sowie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Kassenärztlichen Vereinigungen die Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der ärztlichen Berufsausübung betreffen;
 2. die Unterstützung der Landesärztekammern und der Kassenärztlichen Vereinigungen im Rahmen der satzungsgemäßen Beratungsaufgaben der Gesellschafter bei der Durchführung beschlossener Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie entsprechender Ausführungsaufgaben im Auftrag einer Landesärztekammer oder Kassenärztlichen Vereinigung;
 3. die Organisation gemeinsamer Sachverständigengremien;
 4. die Beurteilung und Entwicklung von Entwürfen für wissenschaftlich begründete und praktisch anwendbare Richtlinien und Leitlinien für die ärztliche Tätigkeit in der ambulanten und stationären Versorgung unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots;

Am 24. Januar 2003 wurde die Ärztliche Zentralstelle Qualitätssicherung auf einstimmigen Beschluss der Vorstände von BÄK und KBV umbenannt in „Ärztliches Zentrum für Qualität in der Medizin“

5. die Unterstützung der Gesellschafter in Normungsfragen in nationalen oder europäischen Einrichtungen.

§ 3

Vertretung und Geschäftsführung, Verwaltungsrat

- (1) Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch die Gesellschafter gemeinschaftlich.
- (2) Die Gesellschafter bilden für die Zentralstelle einen Verwaltungsrat (§ 4), der für sie die Vertretungsberechtigung im Hinblick auf die Zentralstelle ausübt.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten der Bundesärztekammer und dem Ersten Vorsitzenden der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie je einem weiteren von den Vorständen der beiden Organisationen entsandten Mitglied des Vorstands der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie aus den Hauptgeschäftsführern der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Den Vorsitz führt jährlich wechselnd der Präsident der Bundesärztekammer oder der Erste Vorsitzende der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Sie vertreten sich auch gegenseitig im Vorsitz.
- (2) Der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrats ist zugleich Vorsitzender der Zentralstelle.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig in Sitzungen mit den anwesenden Mitgliedern oder schriftlich.
- (4) Zu den Beratungen können weitere Personen hinzugezogen werden.
- (5) Der Verwaltungsrat beschließt über den Haushaltsplan, die Erstellung einer Jahresrechnung, die Finanzplanung der Zentralstelle im Rahmen der Vorgaben der Haushaltspläne beider Gesellschafter. Der Verwaltungsrat trifft ferner die Entscheidungen in organisatorischen Grundsatzfragen sowie in den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen.

§ 5

Beratungs- und Geschäftsführungsgremien der Zentralstelle

- (1) Die Gesellschafter bestellen im Rahmen ihrer Geschäftsführung für die Gesellschaft die folgenden ständigen Gremien:
 1. Planungsgruppe
 2. Erweiterte Planungsgruppe
 3. Expertenkreise
 4. Geschäftsstelle

und legen deren Aufgaben gemäß den nachstehenden Bestimmungen (§§ 6, 7, 8) fest.

§ 6 Planungsgruppe

- (1) Die Planungsgruppe übernimmt für die Gesellschafter im Rahmen ihrer Geschäftsführung die fachliche Leitung der Zentralstelle. Sie wird darin durch Expertenkreise (§ 8) und die Geschäftsstelle (§ 9) unterstützt.
- (2) Der Planungsgruppe gehören je vier vom Vorstand der Bundesärztekammer und vom Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung benannte Mitglieder an. Die Planungsgruppe bestimmt einen Vorsitzenden jährlich wechselnd aus den vom Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den vom Vorstand der Bundesärztekammer benannten Mitgliedern.
- (3) Die Planungsgruppe beschließt einstimmig mit den anwesenden Mitgliedern oder schriftlich.
- (4) Zu den Beratungen können weitere Personen hinzugezogen werden.
- (5) Die Planungsgruppe trifft die grundsätzlichen fachlichen Entscheidungen für die Arbeit der Zentralstelle und bestimmt die Arbeitsaufträge, die an die Expertenkreise vergeben werden. Sie entscheidet abschließend darüber, welche Vorlagen an die Organe der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung als Entwürfe für die Grundlage einer einheitlichen Beschlussfassung weitergeleitet werden.
- (6) Die Planungsgruppe soll die Landesärztekammern und die Kassenärztlichen Vereinigungen anhören, bevor sie Entwürfe oder Vorlagen, welche für die Landesärztekammern und die Kassenärztlichen Vereinigungen wichtige Regelungen enthalten sollen, den zur Beschlussfassung zuständigen Organen der Bundesärztekammer und/oder der Kassenärztlichen Bundesvereinigung weiterleitet. Das Anhörungsergebnis ist dabei mitzuteilen.

§ 7 Erweiterte Planungsgruppe

- (1) Die Planungsgruppe kann bei Bedarf für fachliche Fragen, welche im Rahmen der Beziehungen zu den Spitzenorganisationen der gesetzlichen Krankenversicherung und der Krankenhäuser auf dem Felde der Qualitätssicherung von Bedeutung sind, zusätzlich sechs Vertreter der Krankenkassen und drei Vertreter der Krankenhäuser hinzuziehen (Erweiterte Planungsgruppe).
- (2) Die Erweiterte Planungsgruppe soll gebildet werden, wenn die Beteiligten aus dem Bereich der Spitzenorganisation der gesetzlichen Krankenversicherung und der Krankenhäuser ihre Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt haben. Ihnen obliegt die Auswahl der in der erweiterten Planungsgruppe für sie mitwirkende Vertreter.
- (3) Die Erweiterte Planungsgruppe hat die Aufgabe, über Regelungsentwürfe zur Qualitätssicherung sowie Standardisierungsvorschläge, die Grundlage für entsprechende vertragliche Vereinbarungen sein sollen, einen möglichst gemeinschaftlichen Standpunkt abzustimmen, um die Einbeziehung der von der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu beschließenden oder vorzuschlagenden Regelungen in Vertragsabsprachen zu erleichtern.

§ 8 Expertenkreise

- (1) Die Planungsgruppe kann für ihren Beratungsbedarf Expertenkreise bilden.
- (2) Die Einrichtung von Expertenkreisen bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) Die Expertenkreise werden auf Zeit berufen.
- (4) Die Planungsgruppe bestimmt die Vorsitzenden der Expertenkreise.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Die Zentralstelle hat eine Geschäftsstelle
- (2) Der Verwaltungsrat bestellt für die Geschäftsstelle einen Leiter. Der Leiter der Geschäftsstelle erledigt seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse, Vorgaben und Weisungen des Verwaltungsrats und der Planungsgruppe. Der Leiter der Geschäftsstelle ist zu allen Sitzungen der Gremien der Zentralstelle einzuladen und berechtigt, Anträge zu stellen.
- (3) Der Verwaltungsrat bestellt die weiteren Mitarbeiter in Abstimmung mit dem Leiter der Geschäftsstelle. Der Leiter der Geschäftsstelle übt Weisungsbefugnis gegenüber diesen Mitarbeitern aus.
- (4) Jeder Gesellschafter kann nach gegenseitiger Abstimmung eigene Bedienstete in die Zentralstelle entsenden.
- (5) Mit Errichtung der Gesellschaft wird der Leiter der Geschäftsstelle durch die Gesellschafter gemeinsam ausgewählt und durch den Gesellschafter Kassenärztliche Bundesvereinigung eingestellt. Der Gesellschafter Kassenärztliche Bundesvereinigung entsendet den Bediensteten in die Zentralstelle und weist ihm die Funktion des Geschäftsführers der Zentralstelle zu.
- (6) Der Verwaltungsrat beschließt für die Zentralstelle eine Geschäftsordnung.

§ 10 Kosten

- (1) Bundesärztekammer und Kassenärztliche Bundesvereinigung beteiligen sich an den Kosten der Zentralstelle je zur Hälfte. Die Möglichkeit der Finanzierung einzelner Projekte durch einen der Gesellschafter oder durch Dritte bleibt unberührt.
- (2) Haushalts- und Rechnungsjahr für die Zentralstelle ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan für jedes Jahr ist jeweils bis zum 30. September des Vorjahres zu erstellen. Der Jahresabschluss soll in den ersten fünf Monaten des Folgejahres erfolgen. Die Prüfung wird durch den Revisionsverband ärztlicher Organisationen e. V., Münster, durchgeführt.

- (3) Mit Errichtung der Gesellschaft erstellen die Gesellschafter ein Anlagenverzeichnis über diejenigen Einrichtungsgegenstände, die sie in die Zentralstelle einbringen. Das Anlagenverzeichnis wird für die von der Zentralstelle erworbenen Einrichtungsgegenstände fortgeführt.

§ 11

Dauer des Vertrages, Inkrafttreten

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit vereinbart. Sie ist für die Gesellschafter bis zum 31.12.1999 unkündbar und kann danach von jedem Gesellschafter bis zum 30. Juni eines jeden Jahres mit Wirkung zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Weitergehende gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- (2) Für die erstmalige Übernahme des Vorsitzes im Verwaltungsrat und in der Planungsgruppe bei Inkrafttreten des Vertrages gilt folgendes:

Der erste Vorsitz endet jeweils zum 31. Dezember des Kalenderjahres des Inkrafttretens des Vertrages.

Für den Verwaltungsrat übernimmt zuerst die Bundesärztekammer, für die Planungsgruppe zuerst die Kassenärztliche Bundesvereinigung den Vorsitz.

- (3) Der Gesellschaftsvertrag tritt nach Unterzeichnung der Gesellschafter in Kraft. Er ersetzt die bisherige Vereinbarung der Gesellschafter über die Errichtung einer Zentralstelle der deutschen Ärzteschaft zur Qualitätssicherung in der Medizin vom 17. März 1995, die hiermit außer Kraft tritt.

Köln, den 2. Juli 1997

Dr. med. Karsten Vilmar
Präsident der Bundesärztekammer und des Deutschen Ärztetages

Dr. med. Winfried Schorre
Erster Vorsitzender der Kassenärztlichen Bundesvereinigung

Dr. med. Eckart Weisner
Zweiter Vorsitzender der Kassenärztlichen Bundesvereinigung